

INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT für öffentliche Gottesdienste

Gültig ab 26.08.2021 bis auf weiteres für das Bistum Dresden-Meißen

1. Präambel

Alle Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit und letztlich dem Schutz des Lebens. Gottesdienste finden deshalb nur in Kirchen statt, in denen die Infektionsschutzmaßnahmen und Hygieneregeln eingehalten werden können, damit eine Ansteckung mit dem Covid-19-Virus maximal vermieden wird.

Alle staatlichen Regulierungen, die weitere Einschränkungen nötig machen, sind den diözesanen stets vorangestellt. Bitte beachten Sie neben den landesweiten Verordnungen weitere Vorgaben und Hygienemaßnahmen, die sich durch verschiedene kommunale Zugehörigkeiten der Pfarreien ergeben.

Für die Planung, Umsetzung und Anwendung geeigneter Infektionsschutzmaßnahmen ist der Pfarrer bzw. der Rector ecclesiae verantwortlich. Er hat für den jeweiligen Gottesdienst einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort schriftlich zu benennen, der bspw. in Form eines Willkommensdienstes auch für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Sorge trägt. (Ehrenamtliche) Mitarbeiter und Mitfeiernde sind über die sie jeweils betreffenden Infektionsschutzmaßnahmen zu informieren.

Inhaltlich wesentliche neue oder veränderte Maßnahmen wurden seitlich mit einer Linie markiert.

2. Infektionsschutz im Kirchenraum

- a. Die Sitzordnung wird durch Absperrungen und Markierungen so ausgewiesen, dass der Abstand von mindestens 1,5m zwischen den Gläubigen gewahrt wird.¹ Daraus ergibt sich die zulässige Höchstzahl der Teilnehmer.² Der Zugang muss im Bedarfsfall (bspw. durch geeignete Anmeldeverfahren und Willkommensdienste) kontrolliert werden. Das gilt insbesondere für den Sonntag. [In Sachsen: Der Mindestabstand kann bei Anwendung der sog. „3G-Regel“ in Ausnahmefällen unterschritten werden. Dann ist durchweg eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.]

¹ Für Pfarreien auf Gebiet des Freistaats Thüringen sind ergänzend zu benennen: Kirchengemeinde: ... [Name]; Kirche: ... [Name]; Raumgröße: ... m²; Ermittelte Platzkapazität (Kirche): ... [Sitzplätze]; Raumluftechnische Ausstattung: ... [Fenster, Türen, Klimaanlage]; Gottesdienstort unter freiem Himmel (ufH): ... [Name]; Begehbare Grundstücksfläche ufH: ... m²; Ermittelte Platzkapazität (ufH): ... [Sitz-/Stehplätze]; Verantwortliche Person: ... [Vorname Name Pfarrer/Administrator]; ... [Anschrift]; ... [telefonische Erreichbarkeit].

- b. Selbst- oder Schnelltests im Vorfeld des Gottesdienstes sind insbesondere für die liturgischen Dienste oder bei anderen Indikationen sehr empfohlen.
- c. Die zum Gottesdienst Eintretenden sind am Zutrittsbereich durch geeignete Informationen über Händehygiene, Abstandsregeln, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Husten- und Niesetikette und deren Einhaltung zu informieren.
- d. Am Ein- und Ausgang sind Möglichkeiten zur Händedesinfektion einzurichten.
- e. Die Türen sollten vor und nach dem Gottesdienst offenstehen, damit Türgriffe und Kliniken nicht benutzt werden müssen.
- f. Weihwasserbecken in den Kirchen und Weihwasserbehälter bleiben leer. Die Besprengung mit frischem Weihwasser ist möglich, besonders im Rahmen des Sonntäglichen Taufgedächtnisses.
- g. Kontaktdaten der Mitfeiernden sind datenschutzkonform und datensparsam zu erfassen, um mögliche Infektionsketten nachzuverfolgen (auf Anfrage der Behörden sind erforderlichenfalls zu übermitteln: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Besucher und Adresse sowie Zeitraum des Besuchs). Diese werden sicher verwahrt, nur im Infektionsfall gesichtet und nach vier Wochen vernichtet. [In Sachsen: Bevorzugt wird der Check-In mittels der Corona-Warn-App.^{3]}

3. Infektionsschutz vor, nach und während des Gottesdienstes⁴

- a. Wer Symptome einer Erkrankung aufweist oder wer Kontakt zu Erkrankten hatte, darf innerhalb der Quarantänezeit nicht am Gottesdienst teilnehmen.
- b. Eine medizinische Nase-Mund-Bedeckung (OP-, FFP2 oder KN95/N95-Maske) ist – insbesondere wenn 1,5m Mindestabstand nicht eingehalten werden kann sowie bei Gemeindegesang – auf dem Vorplatz der Kirche, sowie im Kirchenraum zu tragen.⁵ Er kann bei Wahrung des Mindestabstands und solange nicht gesungen wird am Platz abgenommen werden. Ebenso können Vorsteher und liturgische Dienste diese während des Sprechens oder Vorsingens zur besseren Verständlichkeit abnehmen.
- c. Vor dem Gottesdienstbeginn reinigen Küster, der Zelebrant und alle liturgischen Dienste die Hände in der Sakristei gründlich mit Seife und warmen Wasser. Es sind Ein-Weg-Handtücher zu verwenden. Beim Bereiten der Hostienschalen sind Hilfsmittel wie Zangen oder Pinzetten zu verwenden.
- d. Liturgische Dienste sind so weit möglich, wie Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Die Abläufe sind daraufhin zu prüfen.
- e. Das Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.

³ Für Kirchengebäude und Gottesdienste können unter <https://www.coronawarn.app/de/eventregistration/> kostenfrei und unaufwändig QR-Codes zum Check-In angelegt und ausgedruckt werden.

⁴ Die strengen Infektionsschutzmaßnahmen sind hier vor allem für die Feier der Heiligen Messe angegeben und sind analog für andere Feiern, wie die Wort-Gottes-Feier, Kasualien oder die Krankenkommunion anzuwenden.

⁵ Ausgenommen sind Personen, die dies durch ein Attest glaubhaft machen können, sowie Kinder unter 6 Jahren bzw. noch nicht eingeschulte Kinder.

- f. Bei allen Riten und Zeichen mit Berührungen ist eine Händedesinfektion unmittelbar vor- und nachher vorzunehmen.
- g. Gemeinde- und Chorgesang sind mit Mund-Nase-Bedeckung möglich. Ab einer Inzidenz über 35 ist der Gemeindegesang nach Ermessen vor Ort zu reduzieren. Ab der „Vorwarnstufe“ sind nur kurze Kehrverse, Rufe, Wechselgesänge, Refrains o. Einzelstrophen der Gemeinde möglich; ab der „Überlastungsstufe“ nur Instrumentalmusik, Kantoren- oder Scholagesang (2 m Abstand, Richtwert: 4 Personen) sind unter Beachtung des Infektionsschutzes möglich.⁶
- h. Das Küssen liturgischer Gegenstände (z.B. Evangeliar) entfällt.
- i. Das Herumgeben eines Kollektenkörbchens entfällt.⁷
- j. Die Hostien für die Kommunion der Gemeinde oder der Konzelebranten in der Schale werden mit einer Abdeckung geschützt. Während des Hochgebetes bleibt die Hostienschale bedeckt.
- k. Jeder Körperkontakt als Friedenszeichen entfällt.
- l. Sollten Konzelebranten oder andere Teilnehmer die Kelchkommunion empfangen, ist dafür je ein eigener Kelch bereitzustellen oder die Kommunion durch Tinktion zu erfolgen. Auch der Verzicht auf die Kelchkommunion kann angebracht sein.
- m. Unmittelbar vor der Kommunionsspendung an die Gemeinde, die mit einem angelegten Mund-Nase-Schutz ausgeteilt wird, desinfiziert sich der Kommunionsspender die Hände.
- n. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht. Körperkontakt ist zu vermeiden. Die Mundkommunion kann derzeit nicht gespendet werden.
- o. Menschen, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung bspw. durch eine Geste gesegnet.
- p. Der Vorsteher purifiziert Kelch und Hostienschale selbst. Konzelebranten purifizieren ihren Kelch.
- q. Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr besonders vor- und nach dem Gottesdienst gewährleistet. Hier sind Heizungsart und Raumspezifika zu berücksichtigen. Es muss geprüft werden, ob Heizungsanlagen mit großer Luftzirkulation während der Gottesdienste betrieben werden können.⁸

4. Infektionsschutz bei Gottesdiensten im Freien

- a. Im Freien gelten ist zu achten auf:
 - die Kontrolle der Zugänge durch Ordner,
 - (Sitz-)Plätze mit Mindestabstand von 1,5 m

⁶ Gestaltungshinweise auf der Internetseite des Bistums.

⁷ Es bietet sich eine Türkollekte am Ende des Gottesdienstes oder die entsprechende Beschriftung eines Opferstockes an oder die Kollekte wird beim Eintreten in die Kirche erbeten. Es kann auf die Möglichkeit zur Überweisung hingewiesen werden.

⁸ Hinweise zum Beheizen & Temperieren von Kirchen während der Corona-Pandemie finden Sie unter: <https://medienpool.ekir.de/A/Medienpool/91613?encoding=UTF-8>

- das Tragen von medizinischer Mund-Nase-Bedeckung, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- b. Es ist ein Verfahren bei Regen einzuplanen.
- c. Die beim Betreten und Verlassen, sowie für die Prozession zum Kommunionempfang sind die Wege bspw. durch Markierungen zu regulieren, so dass der Mindestabstand gewahrt bleibt.
- d. Es bedarf einer eindeutigen Kennzeichnung und Abgrenzung des Gottesdienstortes und eines geplanten Umgangs mit Zuschauern oder Besuchern am Rande.

Die Unterschiede der Kirchenräume, spezifische Bedingungen vor Ort und die Anzahl der Mitfeiernden erfordern eine bewusste Gestaltung. Immer aber sollte das Infektionsrisiko möglichst geringgehalten werden.

Dresden, am 26. August 2021



Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen